

Lex dedicationis von Mactaris.

(Nachtrag zu Bd. XLIV S. 481 ff.)

Meine Vermuthung, dass die *lex dedicationis* von Mactaris, wie sie uns zunächst durch Cagnats Abschrift und Abklatsch be-

kannt geworden war, nicht vollständig sei, hat sich bestätigt. Als Capitaine Bordier den Stein aus der Tempelmauer herausnahm, fand er auch auf der linken Seite desselben Schriftreste, die ich nach einem mir von Cagnat mit Bordiers gütiger Erlaubniss zugänglich gemachten Abklatsch mittheile:

V I E G R E T V R I V A
I N / E X - I N V E N T U M C O //
// L E S I R I M D E L // V I N //
I T I A C S A // I O /

Leider ist des Erhaltenen so wenig, dass eine Herstellung auch nur des Sinnes unmöglich ist. Man versteht Z. 1 [*redint*]egretur, 2 *inventum*, 3 *dea*, eben nur genug, um, zumal auch der Schriftcharakter dafür spricht, es für wahrscheinlich erklären zu dürfen, dass jene Urkunde auf dieser Seite des Steines sich fortsetzte. Indess die Mittheilung dieses neuen Fundes giebt mir wenigstens willkommene Gelegenheit zu ein paar meine frühere Publication betreffenden Nachträgen und Berichtigungen¹.

Ueber die Grösse der Lücken trage ich nach erneuter Prüfung des Abklatsches Folgendes nach: Z. 2 hinter SIMVLA fehlen etwa ebensoviel Buchstaben, als die erste Hälfte der Zeile enthält. — Z. 3 zwischen EXTRAL und VMQVAM (das V ist nicht völlig sicher) sind 7—8 Buchstaben ausgefallen, zwischen DEI und EO 15, nach EO 16. — Z. 4 zwischen ALIO und MNIBVS haben 13—15, Z. 6 zwischen CONTINGATV und ISI AB EO SA 14, Z. 7 zwischen SEQV und OIII 13—14 Buchstaben Platz. Das G vor OIII kann ich nicht für sicher erklären.

Die Ergänzung Z. 2 [*Sex. f. Vict*]or ist nicht sicher, aber verglichen mit den auch möglichen vielleicht die am ehesten mögliche. Nachher ist [*Dianae Augustae*] zu schreiben: so ergeben sich für die ergänzte zweite Hälfte der Zeile 33 Buchstaben gegenüber den 32 der ersten Hälfte. — Z. 3 schlug ich vor *uti extra e[am legem nu]quam me sentio ded[icare]* = 'wie ich denn ausser unter dieser gesetzlichen Bestimmung' — oder auch 'gegen dieses Gesetz' — es zu weihen niemals Sinnes bin'. Gegen einen solchen bestätigenden oder bekräftigenden Satz mit *ut* ist wohl nichts einzuwenden; und für das *extra eam legem* vergleiche man zum Beispiel Caesar bell. civ. 3, 85: *extra quotidianam consuetudinem longius a vallo esse aciem Pompei progressam*. — Weiter [*uti ne ex*] eo [*templo, ubi nunc est*], so schreibe ich jetzt, denn das *eo* verlangt einen solchen Relativsatz, vgl. Z. 4 *ex eo loco*,

¹ Ich benutze dieselbe Gelegenheit, um dem Leser eine interessante Belehrung mitzutheilen, die ich Herrn Geheimrath Bücheler verdanke, dessen sichere und umfassende Sprachkenntniss und dessen glücklicher Scharfsinn wieder einmal die Ehre der Steinmetzen gegen ungerechte Verdächtigungen gerettet hat. In der Thevestiner Inschrift, die ich mit der *lex* aus Makter publicirte Rh. Mus. XLIV 485, habe ich mit Unrecht an den Worten, die der Stein Z. 7 bietet, herumconjectirt. Sie bedeuten: 'mindestens 20 *milia p.* musste das Ross laufen, das ich bestiegen hatte'. Zu *ut vili* vergleiche das gewöhnlichere *ut minimum* oder *ut minimo*; *vinti* ist = *viginti*.

in quo nunc est. Ich verschweige nicht, dass die Ergänzung vor EO um 2—3 Buchstaben länger zu wünschen wäre. — Z. 5 *ab alio [quo nisi ab eis o]mnibus: quo* füge ich zu, um die Lücke genauer zu füllen; aus demselben Grunde setze ich jetzt Z. 6 statt des *verbum simplex contrectetur*, das, stärker als *contingatur*, wohl sehr passend mit diesem verbunden wird. — Z. 7 wäre vielleicht *sequ[ndusve]* manchem weniger anstössig als *sequ[ndove]*: natürlich können wir auch das einsetzen. — Der Sinn ist von Z. 5 ab folgender: 'und dass es von Niemand anders als von allen denen, welchen (in aller Zukunft) seine Schmückung oder Reinigung obliegen wird, (den *aeditui*) berührt werde, er (der *alius*) müsste denn, nämlich behufs Herstellung etwaiger Verletzungen des Götterbildes, von dem ersten oder (falls dieser nicht erreichbar ist) von dem zweiten Priester des Apollo sich Erlaubniss zu dem Geschäft erbeten haben'. Der zusammengesetzte Nebensatz *si quid* etc., der logisch in den übergeordneten Nebensatz *nisi ab eo sacerdote* etc. einzuschalten wäre, ist wie so oft, demselben nachgesetzt worden.